

Konformitätsbestätigung Nachweispflicht und Ursprungsvorgaben für Eisen-, Stahl- und Industrieerzeugnisse gemäß EU-Sanktionsrecht (Verordnung (EU) 833/2014 und Folgeänderungen)

Die EU hat im Rahmen der Sanktionspakete gegen Russland umfangreiche Beschränkungen für den Import, Erwerb und die Verarbeitung bestimmter Waren eingeführt. Diese Regelungen betreffen insbesondere Eisen- und Stahlerzeugnisse sowie weitere Industrieprodukte, die ganz oder teilweise aus Materialien russischen Ursprungs hergestellt wurden.

1. Eisen- und Stahlerzeugnisse gemäß Anhang XVII der Verordnung (EU) 833/2014

Seit dem 1. Oktober 2023 ist es verboten, Eisen- und Stahlerzeugnisse gemäß Anhang XVII direkt oder indirekt in die EU einzuführen oder zu erwerben, wenn diese in einem Drittland unter Verwendung von Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden. Die erforderlichen Herkunfts nachweise sind vom jeweiligen Importeur bei der Einfuhr vorzulegen.

2. Weitere Metalle und Halbzeuge gemäß Anhang XXIII der Verordnung (EU) 833/2014

Zusätzlich bestehen Importverbote für eine Reihe weiterer metallischer Erzeugnisse und Halbzeuge, darunter u. a.:

- Aluminium
- Kupfer
- Nickel
- Zink
- Blei
- bestimmte Legierungen und Halbzeuge

Auch hier gilt: Waren dürfen nicht aus Russland stammen und nicht unter Verwendung russischer Vormaterialien hergestellt worden sein.

3. Rolle der Firma Möller

Die Firma Möller ist kein direkter Importeur von Eisen-, Stahl- oder anderen metallischen Erzeugnissen aus Drittländern außerhalb der EU.

Wir sind uns jedoch der geltenden gesetzlichen Vorgaben bewusst und verpflichten unsere Lieferanten, sämtliche einschlägigen EU-Sanktionsregelungen einzuhalten, insbesondere:

- Verordnung (EU) 833/2014 in der jeweils gültigen Fassung
- alle zugehörigen Anhänge (u. a. XVII und XXIII)
- relevante Folgeänderungen der EU-Sanktionspakete

Unsere Lieferanten werden verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zum Ursprung der eingesetzten Materialien bereitzustellen und sicherzustellen, dass keine verbotenen Vormaterialien russischen Ursprungs verwendet werden.

4. Bestätigung der Firma Möller

Auf Grundlage der uns vorliegenden Informationen aus unserer Lieferkette bestätigt die Firma Möller, dass:

- keine von uns eingesetzten Eisen- oder Stahlerzeugnisse ihren Ursprung in Russland haben oder in Drittländern unter Verwendung von Eisen- oder Stahlerzeugnissen russischen Ursprungs verarbeitet wurden,
- keine von uns eingesetzten metallischen Vormaterialien oder Halbzeuge, die unter Anhang XXIII der Verordnung (EU) 833/2014 fallen, aus Russland stammen oder unter Verwendung russischer Vormaterialien hergestellt wurden,
- unsere Lieferanten verpflichtet sind, die Einhaltung der EU-Sanktionsregelungen sicherzustellen und entsprechende Nachweise bereitzuhalten.

Freigegeben durch	Möller-Industrietechnik GmbH / Möller-Metalldichtungen GmbH Brunnenweg 10, 39444 Hecklingen
Revision	01
Datum	09.02.2025
Unterschrift	Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift gültig.
Gültigkeit	Diese Bestätigung ist bis auf Widerruf gültig. Sie wird regelmäßig überprüft und unverzüglich aktualisiert, sobald neue Erkenntnisse unserer Lieferkette oder Änderungen der einschlägigen Regelungen dies erforderlich machen.

Diese Konformitätsbestätigung gilt für die Möller-Industrietechnik GmbH sowie die Möller-Metalldichtungen GmbH. Beide Unternehmen nutzen eine gemeinsame Material-Compliance-Struktur, identische Lieferkettenbewertungsprozesse und eine zentrale Lieferantenkommunikation. Die Inhalte dieser Konformitätsbestätigung wurden für beide Rechtseinheiten eigenständig geprüft und gelten gleichermaßen.